

Das Insolvenzverfahren

Informationen für Gläubiger im Insolvenzverfahren

Durch die nachfolgenden Hinweise sollen die am Insolvenzverfahren Beteiligten über den Verlauf des Verfahrens informiert werden. Da ich auf die hier behandelten Komplexe später nicht mehr eingehen werde, bitte ich, die Hinweise unbedingt zu beachten.

I. Allgemeines

1. Diese Informationen, alle Rundschreiben sowie die Korrespondenz werden nach dem bei dem Schuldner vorliegenden Adressenmaterial direkt an die Gläubiger und Schuldner verschickt. Die Verfahrensbevollmächtigten sind bei dem Schuldner naturgemäß nicht bekannt. Auf Anforderung stelle ich aber gerne Zweitexemplare für die Verfahrensbevollmächtigten zur Verfügung.

2. Wegen des Umfangs des Insolvenzverfahrens bitte ich, von Einzelanfragen und Telefonanrufen unbedingt Abstand zu nehmen, da hierdurch die im Interesse aller Gläubiger gebotene zügige Verfahrensabwicklung behindert würde. Die Bearbeitung solcher Anfragen durch den Insolvenzverwalter/Treuhänder wäre außerdem mit beträchtlichen, zusätzlichen und vermeidbaren Kosten verbunden. Ich muss daher um Verständnis bitten, dass ich diesbezügliche Einzelanfragen nicht beantworte. In der vom Gericht anberaumten Gläubigerversammlung haben alle Gläubiger die Möglichkeit, sich über die Gründe der Insolvenz, die bisher getroffenen Maßnahmen und die Aussichten in dem Verfahren zu informieren. Außerdem werde ich die Beteiligten über den weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens durch Rundschreiben unterrichten, soweit sich wesentliche Dinge ereignen sollten.

Wenn in Einzelfällen dennoch Anfragen erforderlich werden, bitte ich, diese *schriftlich* an mich heranzutragen. Telefonate sind zeitraubend und haben überdies den Nachteil, dass die Besprechungsergebnisse nicht fixiert werden, was zu Missverständnissen führen und Streitpunkte schaffen kann. Auch meine Mitarbeiter haben Anweisung, auf telefonische Anfragen keine Auskünfte zu erteilen.

Sollte sich die Bearbeitung schriftlicher Anfragen verzögern, ist dies darauf zurückzuführen, dass ich gegebenenfalls die Geschäftunterlagen des Schuldners einsehen oder Rücksprache halten muss und Personal des Schuldners nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Für Verzögerungen in der Bearbeitung bitte ich schon jetzt um Verständnis.

II. Forderungsanmeldung

1. Insolvenzforderungen müssen schriftlich beim Insolvenzverwalter/Treuhänder angemeldet werden. Gemäß § 174 Insolvenzordnung hat die Anmeldung zu enthalten:
 - a) die Angabe des *bestimmten Betrages* der Forderung in „*EURO*“; falls der Forderungsbetrag nicht feststeht, ist er zu schätzen. Unbezifferte Anmeldungen werden bestritten; Forderungen in ausländischer Währung sind zum Tageskurs in „*EURO*“ umzurechnen;
 - b) den Rechtsgrund der Forderung (z.B. Kauf, Werkvertrag, Darlehen, Miete);
2. Urkunden, wie Schecks, Wechsel, Urteile, Buchungsauszüge usw. sind der Anmeldung im Original rechtzeitig vor dem Prüfungstermin beizufügen. Anderenfalls wird die Forderung bestritten. Die Originalurkunden werden dem Gläubiger nach der Feststellung mit einem entsprechenden Vermerk zurückgegeben.
3. Zinsforderungen sind gesondert und ebenfalls beziffert nachzuweisen; und zwar unter Angabe des Zinssatzes und des Zeitraumes, für den Zinsen beansprucht werden. Zinsen sowie Kosten können als Insolvenzforderung gem. § 38 InsO nur bis zur Insolvenzeröffnung geltend gemacht werden, und nur dann, wenn ein Anspruch begründet ist; der Gläubiger hat den Anspruch darzulegen.
4. Zinsen, Kosten und sonstige Insolvenzforderungen gem. § 39 InsO welche den Gläubigern durch ihre Teilnahme am Insolvenzverfahren nach Insolvenzeröffnung entstehen (z.B. Rechtsanwaltsgebühren, Reisekosten usw.) sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert.

III. Forderungsprüfung

1. Die Prüfung der von den Gläubigern angemeldeten Forderungen erfolgt im Prüfungstermin. Über das Ergebnis der Prüfung erhalten die Gläubiger vom Gericht nur dann eine Mitteilung in Form eines Auszuges aus der Insolvenztabelle, wenn die Forderung ganz oder teilweise bestritten worden ist. Anderenfalls erfolgt keine Benachrichtigung.
Die vom Gericht festgestellten Forderungen werden bei den später etwa erfolgenden Ausschüttungen nach der Rangfolge der §§ 38, 39 InsO berücksichtigt. Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich nach Abschluss des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter.
2. Wenn ein Gläubiger für seine Forderung „Aussonderung“ oder „abgesonderte Befriedigung“ (z.B.: Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) verlangt, wird die Forderung „vorläufig bestritten“ oder „anerkannt in Höhe des nachzuweisenden Ausfalls“. Nach Prüfung des Aus- oder Absonderungsrechts wird die endgültig abgestimmte Insolvenzforderung „*anerkannt*“

IV. Aussonderung, Absonderung

Ansprüche auf „*Aussonderung*“ eines Gegenstandes oder eines Rechts aus der Insolvenzmasse (z.B. aufgrund Eigentumsvorbehalts) oder auf „*abgesonderte Befriedigung*“ (z.B. aufgrund eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung) sind *ausschließlich gegenüber dem Insolvenzverwalter/Treuhänder* und nicht gegenüber dem Gericht geltend zu machen. Wenn derartige Ansprüche nicht unverzüglich geltend gemacht werden, gehe ich davon aus, dass dem betreffenden Gläubiger solche Ansprüche nicht zustehen.

V. Eigentumsvorbehalt

Sollten Sie Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt erbracht haben, so ist es erforderlich, dass Sie genau darlegen, in welcher Form der Eigentumsvorbehalt mit der Gemeinschuldnerin vereinbart worden ist; die bloße Bezugnahme auf „*Allgemeine Geschäftsbedingungen*“, *Auftragsbestätigungen*, *Rechnungen*, *Lieferscheine* usw. ist nicht ausreichend. Es muss vielmehr genau dargetan werden, auf welche Weise die behauptete Vereinbarung unter Verwendung derartiger Formulare getroffen worden ist. Insbesondere muss, z.B. durch Vorlage eines von dem Schuldner unterzeichneten Exemplars der Lieferbedingungen oder von Lieferscheinen, die den Aufdruck der Lieferbedingungen enthalten, nachgewiesen werden, dass die Lieferbedingungen dem Schuldner zugegangen sind und dieser sich den Bedingungen unterwerfen wollte. Von den verwendeten Verträgen, Formularen usw. wollen Sie dem Insolvenzverwalter bitte sogleich Ablichtungen der Originale (keine Blanko-Formulare) beifügen; dadurch wird unnötiger Schriftwechsel vermieden. Ferner ist es erforderlich, dass Sie mitteilen, wie lange Sie mit dem Schuldner in Geschäftsbeziehungen standen, ob Sie diesen ständig, nur hin und wieder oder einmalig beliefert haben. Der Gläubiger, der Ansprüche aufgrund eines Eigentumsvorbehalts geltend macht, hat alle den behaupteten Anspruch begründenden Tatsachen darzulegen und unter Beweis zu stellen. Erst nach Kenntnis aller tatsächlichen Umstände kann zu den Ansprüchen Stellung genommen werden.

Neben der Frage des Nachweises der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts hat der Insolvenzverwalter zu prüfen, ob Sie nachweisen können, welche noch vorhandene Ware Ihnen gehört. Dieser Nachweis wird bei mangelnder Unterscheidbarkeit von Konkurrenzprodukten, die der Schuldner ebenfalls bezogen hat, nicht gelingen. Ebenso scheitert der Nachweis des Eigentums, wenn Sie nur einen „einfachen“ Eigentumsvorbehalt - nur für die einzelne gelieferte Ware geltend, solange gerade diese unbezahlt ist - vereinbart haben und der Schuldner bezahlte und unbezahlte Waren ununterscheidbar vermischt bzw. vermengt gelagert hat.

VI. Nachträgliche Forderungsanmeldung

Forderungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgesetzten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat der säumige Gläubiger zu tragen (§177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Insolvenzverwalter/Treuhänder